



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

Beschluss vom 15. November 1993
betreffend den Tarif B
(Musikvereinigungen)

Besetzung:

Präsident

- Dr. Franz Schmid, Luzern

Neutrale Beisitzer:

- Pierre Greber, Genève
- Verena Bräm-Burckhardt, Zürich

Vertreter der Urheber:

- Dr. Pierre-Alain Tâche, Lausanne

Vertreter der Werknutzer:

- Marie-Theres Marti-Walthert, Langenthal

Sekretär:

- C. Govoni, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des von der Schiedskommission mit Beschluss vom 27. Dezember 1988 genehmigten Tarifs **B** läuft am 31. Dezember 1993 ab. Mit Eingabe vom 3. Juni 1993 hat die SUIISA der Schiedskommission Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Tarifs **B** um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1994 gestellt.

Die Einnahmen des Tarifs beliefen sich

| | | | |
|------|----------------|------|----------------|
| 1989 | Fr. 669'014.95 | 1991 | Fr. 770'710.86 |
| 1990 | Fr. 654'364.65 | 1992 | Fr. 702'095.82 |

2. In ihrem Verlängerungsantrag hat die SUIISA auch über die gemäss Art. 46 Abs. 2 URG mit den massgebenden Nutzerorganisationen geführten Verhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass die Mehrheit der hauptsächlichen Organisationen der Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt hat, während die anderen auch auf ein entsprechendes Rundschreiben der SUIISA nicht reagiert haben.
3. Die SUIISA hat in ihrem Verlängerungsantrag die Ansicht vertreten, dass der bisherige Tarif **B** auch der von der Schiedskommission nach neuem Recht vorzunehmenden Angemessenheitskontrolle standhält, weil seine Ansätze erheblich unter der 10%-Grenze liegen, die gemäss Art. 60 Abs. 2 URG grundsätzlich nicht überstiegen werden sollte.
4. Um auch denjenigen Nutzerorganisationen, die sich nicht aktiv an den Vorverhandlungen beteiligt haben, die Gelegenheit zu geben, sich zum Verlängerungsantrag der SUIISA zu äussern, wurde mit Präsidialverfügung vom 3. August 1993 die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens eingeleitet. Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV¹ wurden die folgenden Organisationen eingeladen, zum Verlängerungsantrag der SUIISA Stellung zu nehmen:
 - Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Verband, Emmen
 - Eidg. Jodler-Verband, Glarus
 - Eidg. Militärverwaltung, Bern
 - Schweiz. Arbeiter-Sänger-Verband, Worblaufen
 - Schweiz. Chorvereinigung, Zürich
 - Eidg. Musikverband, Dagmersellen
 - Schweiz. Arbeitermusikverband, Murten
 - Schweiz. Trachtenvereinigung, Burgdorf
 - Fürstlich Liechtensteinischer Sängerbund, Ruggell
 - Liechtensteinischer Musikverband, Triesen

¹ Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 26. April 1993 (AS 1993 1821; SR 231.11)

Es wurde ihnen Frist bis zum 14. September 1993 angesetzt unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht auf Äusserung als Zustimmung zur Verlängerung gelte. Mit Eingabe vom 17. August 1993 bestätigte das Eidg. Militärdepartement sein Einverständnis mit der beantragten Tarifverlängerung. Weitere Stellungnahmen wurden nicht eingereicht.

5. Da es sich um einen Verlängerungsantrag handelt, dem die direkt betroffenen Organisationen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben, erfolgte die Behandlung des Antrags der SUIA gestützt auf Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die SUIA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs **B** fristgerecht eingereicht und die Vorverhandlungen mit den massgebenden Nutzerorganisationen ordnungsgemäss durchgeführt.
2. Aufgrund der mit dem bisherigen Tarif **B** gemachten Erfahrungen besteht nach Meinung der SUIA kein Grund für eine Tarifrevision, und das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass auch die Werknutzer mit einer Beibehaltung des bisherigen Tarifs einverstanden sind.

Gemäss ihrer ständigen Praxis hat die Schiedskommission die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines bestehenden Tarifs stets genehmigt, wenn die hauptsächlichen Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung erfüllt und somit nichts gegen eine Verlängerung des Tarifs **B** einzuwenden, zumal dieser mit der Beachtung der 10%-Regel auch den Prüfungskriterien des neuen URG standhält.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs **B** (Musikvereinigungen) wird um 1 Jahr bis 31. Dezember 1994 verlängert.
2. Der SUIA wird gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17. Februar 1993 eine Spruchgebühr von Fr. 750.- auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an:

- die Mitglieder der Spruchkammer
- die SUISA, Zürich
- die Verhandlungspartner gemäss Ziffer I/4.

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. F. Schmid

C. Govoni

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).